Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Rheine

§ 1

Städtische Sportstätten können Sportvereinen und anderen Gruppen im Sinne der Sportförderrichtlinien für außerschulische sportliche Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden. Die Überlassung ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Über die Vergabe der Sportstätten entscheidet der Sportservice, wobei folgende Priorität festgelegt wird:

1. Schulsport der Schulen in Trägerschaft der Stadt Rheine.
2. Rheiner Vereine, die regelmäßig (Hallen-)Wettkampfsport betreiben.
3. sonstige Rheiner Sportvereine, Stadtsportverband Rheine, Kreissportbund mit sportlicher Aus- und Weiterbildung.
4. gemäß KJHG anerkannte Jugendgruppen/Kindergärten und Weiterbildungseinrichtungen aus Rheine.
5. Gruppen im Sinne der Sportförderrichtlinien, die nicht unter Punkte 1 - 4 fallen.

Bezüglich der Punkte 2 und 3 gilt folgende Vergabereihenfolge:

a) Gruppen mit ganzjähriger Belegung
b) Gruppen mit halbjähriger Belegung (Sommersaison: April - September, Winter-Saison: Oktober - März)
c) Gruppen mit kurzzeitigerer Belegung als unter a) und b)

Die Terminvergabe der Trainingseinheiten des Kunststoffrasenplatzes im Jahnstadion erfolgt einvernehmlich gemeinsam mit den nutzenden Vereinen aus Rheine. Kriterien für die Vergabe können u. a. sein: kurz- oder langzeitige Belegung, Nutzung des gesamten Spielfelds oder einer Spielfeldhälfte, Anzahl der für den Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften der Vereine, Spielklasse der Vereine, …

§ 2

1. Anträge auf Überlassung von Sportstätten sind bei der Stadtverwaltung Rheine, Sportservice, schriftlich oder digital einzureichen. Sportvereine haben bei dem erstmaligen Antrag auf regelmäßige Überlassung einer Sportstätte zu belegen, dass sie im Vereinsregister eingetragen sind.
2. Nutzungsgenehmigungen werden schriftlich erteilt.
3. Sportvereine und -gruppen, die Benutzungszeiten für Sportstätten beantragen, sind zu Auskünften über den Anteil der Jugendlichen des Vereins, die Zahl der Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Spielklassen und über die Zahl ihrer aktiven Sportler gegenüber dem Sportservice verpflichtet.
4 Die Interessen der Vereine und Gruppen, die sportartspezifisch und im Rahmen der Teilnahme von Meisterschaften auf bestimmte Sportstättengrößen angewiesen sind, werden bevorzugt berücksichtigt. Vereine, die entsprechende Sportstätten schon länger nutzen, sollen entsprechend berücksichtigt werden.

§ 3

1. An Sonn- und Feiertagen werden die Sportstätten in der Regel nur für den Wettkampfbetrieb oder ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

2. Die Benutzung der Sportstätten ist nur gestattet, wenn mindestens durchschnittlich regelmäßig 8 Personen aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.
3. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Sportservice Ausnahmen von den Regelungen nach Abs. 1 und 2 zulassen.
4. Innerhalb der Ferien werden die Sportstätten den Vereinen nach gesonderter Abstimmung mit dem Sportservice der Stadt Rheine zur Verfügung gestellt.

§ 4

Das Hausrecht außerhalb der Schulsportzeiten obliegt dem Sportservice bzw. dem Hallen- oder Platzwart. Der Sportservice kann dieses Hausrecht an die nutzenden Gruppen delegieren.

§ 5

Die Nutzung und Ordnung in den städtischen Sporteinrichtungen regelt die „Turnhallenordnung“ und der Merkzettel „Bedingungen bei Überlassung der Sportstätte“. Sie sind Bestandteile jeder Genehmigung.

§ 6

Für einen Großteil der Turn- und Sporthallen wurde die so genannte „Schlüsselverwaltung“ eingeführt. Die nutzenden Gruppen erhalten vom Sportservice mittels eines eigenen Vertrages entsprechende Schlüssel für die zu nutzende Sportstätte und sind selbstständig für das Öffnen und Schließen der Sportstätte verantwortlich.

§ 7

1. Die Stadt überlässt den nutzenden Gruppen die Sportstätte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vor gesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Die nutzenden Gruppen haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Der Sportservice ist spätestens am nächsten Arbeitstag über schadhafte Anlagen und Geräte zu unterrichten.
2. Die Stadt Rheine übernimmt gegenüber den nutzenden Gruppen keinerlei Haftung und Gewährleistung (ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).
3. Die nutzende Gruppe haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Er ist auch verpflichtet, für durch Besucher(innen) verursachte Schäden aufzukommen.
4. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung durch die Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
5. Die nutzende Gruppe stellt die Stadt von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher(innen) oder sonstiger Dritter seiner Veranstaltungen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu diesen stehen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt.
6. Die nutzende Gruppe verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 8

1. Die nutzende Gruppe hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NRW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

2. Auf Verlangen der Stadt hat die nutzenden Gruppe die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 9

1. Mit der Übersendung der Nutzungsgenehmigung ist gleichzeitig die Anerkennung der Benutzungsordnung verbunden. Die nutzende Gruppe ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer(innen) und Besucher(innen) zu sorgen.
2. Verstößt eine nutzende Gruppe gegen diese Benutzungsordnung, kann die Benutzungserlaubnis auf Zeit oder für dauernd entzogen werden.
3. Die nutzende Gruppe übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Sportlehrkräfte und Übungsleiter(innen) oder sonstigen Beauftragten.
4. Die nutzende Gruppe muss die Sportstätte in einem besenreinen Zustand verlassen und angefallenen Müll selbst entsorgen.

§ 10

1. Für die Nutzung von städtischen Sportstätten (einschließlich Umkleide- und Sanitärräumen) werden pro Nutzungsstunde (60 Minuten) die nachfolgenden Entgelte erhoben. Die Entgelte enthalten die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise.
2. Bei den Schwimmbädern handelt es sich nicht um städt. Einrichtungen. Die Bäder stehen im Besitz der Bäder GmbH (Stadtwerke). Die von der Bäder GmbH in Rechnung gestellten Nutzungsentgelte (Training, Wettkampf, Turniere) sind von den Sportvereinen zu tragen. Ihnen wird jedoch auf Antrag eine Zuwendung, die den Anteil der jugendlichen Mitglieder berücksichtigt, gewährt. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Entgeltrechnung der Bäder GmbH abzüglich einer Eigenbeteiligung der Sportvereine gem. folgender Staffelung:

	Jugendanteil im Verein (Vorjahr) Prozentsatz der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu allen Mitglieder ≤ 60 Jahre			
	Gruppe I < 20 %	Gruppe II 20 – 34 %	Gruppe III 35 – 50 %	Gruppe IV > 50 %
Gymnastikraum	2,00 €	1,70 €	1,40 €	1,10 €
Einfachsporthalle	3,20 €	2,70 €	2,20 €	1,80 €
Zweifachsporthalle	4,80 €	4,10 €	3,40 €	2,60 €
Dreifachsporthalle	6,40 €	5,40 €	4,50 €	3,50 €
Sportplätze	6,40 €	5,40 €	4,50 €	3,50 €
Leichathletikanlagen	4,80 €	4,10 €	3,40 €	2,60 €
Schwimmbäder (Eigenbeteiligung je Std)	16,00 €	13,60 €	11,20 €	8,80 €

3. Es werden generell keine Freistellungen eines Nutzungsentgeltes nach Ziffern 1 und 2 gewährt. Ausnahmen bilden Benefizveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Trainer(innen)ausbildung), Kadertraining eines anerkannten Sportverbandes sowie Meisterschaftsspiele und vereinsübergreifende Turniere, soweit es sich um eine im Verein angebotene Sportart handelt.
4. Sportveranstaltungen (ausgenommen regulärer Spielbetrieb), zu denen Eintritt erhoben wird, fallen nicht unter die Freistellung von den Nutzungsentgelten gemäß § 10 Ziffer 3. Ausnahmen begründen Benefizveranstaltungen, deren Erlöse vollstän-

dig einem mildtätigen Zweck zugeführt werden. Entsprechende Belege sind spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende vorzulegen.

5. Für Belegungen mit einer Dauer von mindestens einer Woche (7 Kalendertage) können nach pflichtgemäßem Ermessen Ermäßigungen bis zu 50 Prozent der Entgelte gewährt werden; dies gilt insbesondere für Betreuungsmaßnahmen und Kinderferienparadiese.
6. Nutzergruppen, die nicht unter § 1 Ziffer 1 bis 4 fallen, haben das doppelte Entgelt nach § 10 zu entrichten.
7. Über reservierte Einzeltermine, die nicht in Anspruch genommen werden, ist der Sportservice der Stadt Rheine rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Kalendertage vor dem geplanten Termin, zu unterrichten.

§ 11

1. Für die Nutzung des Fußballkunststoffrasens am Jahnstadion werden abweichend von § 10 folgende Nutzungsentgelte erhoben:

		Sommerhalbjahr April - September	Winterhalbjahr Oktober - März
Mo - Fr	16:00 – 17:30 Uhr	16 €	24 €
	17:30 – 19:00 Uhr	20 €	32 €
	19:00 – 20:30 Uhr	24 €	40 €
	20:30 – 22:00 Uhr	20 €	32 €
Sa u. So	Spielbetrieb (Einheit = 2,5 h)	60 €	100 €
	Training (Einheit = 1,5 h)	Anlehnung an Regelung Mo - Fr	

2. An Samstagen und Sonntagen ist die Nutzung vorrangig für den Spielbetrieb (= 2,5 Stunden je Einheit) vorgesehen. Über Ausnahmen entscheidet der Sportservice nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Beträge gelten für die Nutzung des gesamten Fußballfeldes. Bei Anmietung lediglich einer Spielfeldhälfte ermäßigen sich die vorgenannten Entgelte sowohl im Winter- wie auch im Sommerhalbjahr jeweils um 50 Prozent.
4. Freistellungen und Ermäßigungen werden grundsätzlich nicht gewährt.

§ 12

1. Bei Dauernutzungen werden die Entgelte den nutzenden Gruppen je Quartal in Rechnung gestellt. Einzelveranstaltungen werden individuell in Rechnung gestellt.
2. Fällt die Nutzung aus Gründen, die die Stadt Rheine zu vertreten hat, aus, wird auf schriftlichen Antrag das Nutzungsentgelt anteilig erstattet.

§ 13

Die jährlichen Einnahmen aus den Sportstättennutzungsentgelten gemäß § 10, die von Sportvereinen aus Rheine entrichtet werden, werden an die Sportvereine mit vereinseigener Anlage über die pauschalen Fördertatbestände (Betriebskosten- und Grundpauschale) wieder ausgezahlt.

§ 14

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.